



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: Z 1-07q-02-20/045

Frau  
Mariam Dessaive  
Im Niederfeld 8

60437 Frankfurt am Main

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Beschwerdemanagement  
Durchwahl (06 11) 353 0  
Telefax: (06 11) 353 1120  
Email: Beschwerdemanagement@hmdis.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht 03.11.2020

Datum *Zi* Januar 2021

**Umsetzung bundesdeutsches Waffenrecht in Hessen in Bezug auf Waffen mit Munitionierung mit tieffrequentem Schall oder elektromagnetischer Strahlung  
Ihre Eingabe vom 03.11.2020 – Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herr Dr. Wilhelm Kanther**

Sehr geehrte Frau Dessaive,

für die Übersendung Ihrer o.g. Eingabe vom 03.11.2020, eingegangen in meinem Hause am 04.11.2020, danke ich Ihnen. Hierin erheben Sie Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Dr. Kanther in seiner Funktion als Leiter der Hessischen Waffenrechtsbehörde. Sie begründen Ihre Eingabe damit, dass Herr Dr. Kanther in seinem Schreiben vom 23.09.2020 Ihnen gegenüber wahrheitswidrig behauptet habe, dass das bundesdeutsche Waffenrecht in Bezug auf Umweltwaffen, die mit tieffrequentem Schall oder elektromagnetischer Strahlung munitioniert werden, in Hessen bereits umgesetzt werde. Dies stehe in Widerspruch zur Unterrichtung im Sach- und Rechtslagebescheid vom 19.06.2020 im Rahmen eines von Ihnen angestrebten Petitionsverfahrens beim Hessischen Landtag. Zwischenzeitlich hat eine Überprüfung Ihres Anliegens stattgefunden, über deren Ergebnis ich Sie heute informieren möchte:



Nach Beschluss des Hessischen Landtags wurden Sie mit Bescheid meines Hauses vom 19.06.2020 über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Mit Schreiben vom 08.07.2020 wandten Sie sich mit einer diesbezüglichen Nachfrage nochmals an den Hessischen Landtag, woraufhin eine erläuternde Antwort an Sie verfasst wurde. Ein sodann von Ihnen an das Hessische Ministerium der Justiz (HMdJ) gerichtetes Schreiben vom 15.07.2020 wurde meinem Hause zur Übernahme übersandt und am 23.09.2020 von Herrn Dr. Kanther beantwortet. Hierauf reagierten Sie mit einem an das zuständige Referat meines Hauses gerichteten Schreiben vom 24.09.2020 und übersandten in der Anlage ein an Herrn Dr. Kanther adressiertes Schreiben. Am 30.11.2020 erhoben Sie zudem Klage gegen das Land Hessen wegen Nicht-Umsetzung des Bundes-Waffenrechts in Bezug auf Umweltwaffen.

Sämtliche Schreiben und Stellungnahmen des HMdIS beinhalten die Feststellungen, denen sich der mit Ihrer Petition befasste Hessische Landtag angeschlossen hat. Das von Herrn Dr. Kanther schlussgezeichnete Schreiben vom 23.09.2020 steht in inhaltlicher Kontinuität des vorhergehenden Schriftverkehrs mit Ihnen und soll nochmals dazu dienen, Ihnen die Sach- und Rechtslage nachvollziehbar darzulegen.

Vor diesem Hintergrund teile ich Ihnen hinsichtlich Ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Dr. Kanther Folgendes mit:

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde richtet sich gegen ein mögliches persönliches Fehlverhalten einer Bediensteten oder eines Bediensteten im öffentlichen Dienst. Sie ist dann begründet, wenn nachgewiesen ist, dass der Dienstverpflichtete persönlich schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt hat. Dies kann der Fall sein, wenn er bewusst gegen geltendes Recht verstößt oder sich im dienstlichen Zusammenhang unangemessen verhält. Im vorliegenden Fall liegen keine nachvollziehbaren und begründeten Rügen persönlichen Fehlverhaltens von Herrn Dr. Kanther vor. Daher ist Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Dr. Kanther als unbegründet zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Im Auftrag  
Schmäing